

Verband der Thurgauer Grundbuch- und Notariatsverwaltung (VTGNV)

Adressliste der Vorstandsmitglieder und Ansprechpersonen

Michael Signer

Präsident
Grundbuchamt und Notariat
Weinfelden
Amriswilerstr. 57a
8570 Weinfelden
Tel. 058 345 78 85
michael.signer@tg.ch

Florian Wymann

Vize-Präsident
Grundbuchamt und Notariat
Kreuzlingen
Bachstr. 11
8280 Kreuzlingen
Tel. 058 345 78 44
florian.wymann@tg.ch

Jessica Bischof

Aktuarin
Grundbuchamt und Notariat
Münchwilen
Gemeindeplatz 1
8355 Aadorf
Tel. 058 345 78 57
jessica.bischof@tg.ch

Stefan Dönni

Kassier
Grundbuchamt und Notariat
Frauenfeld
Langfeldstr. 53a
8510 Frauenfeld
Tel. 058 345 79 13
stefan.doenni@tg.ch

Emanuel Nobs

Beisitzer
Grundbuchamt und Notariat
Arbon
Weitegasse 6
9320 Arbon
Tel. 058 345 70 98
emanuel.nobs@tg.ch

Daniela Strübi

Beisitzerin
Grundbuchamt und Notariat
Kreuzlingen
Bachstr. 11
8280 Kreuzlingen
Tel. 058 345 78 35
daniela.struebi@tg.ch

Tiziano Schletti

Beisitzer
Grundbuchamt und Notariat
Münchwilen
Gemeindeplatz 1
8355 Aadorf
Tel. 058 345 78 43
tiziano.schletti@tg.ch



v.l. Stefan Dönni, Tiziano Schletti, Michael Signer, Florian Wymann, Jessica Bischof, Daniela Strübi, Emanuel Nobs

Unser Verband hat aufgrund der Statuten (siehe unten) folgende Aufgaben:

- a) Die Interessen der Mitglieder zu vertreten und die Kollegialität unter ihnen zu pflegen und zu fördern;
- b) Die Stellungnahme zu gesetzgebenden oder administrativen Erlassen sowie zu Erlassen der Aufsichtsbehörde;
- c) Die Förderung der beruflichen Weiterbildung und die Unterstützung des Inspektorates bei der Vorbereitung von Weiterbildungsanlässen.

Die Mitglieder des VTGNV können und sollen sich mit jeder Art von Problemen und Wünschen, die im Zusammenhang mit ihrer Arbeit auf den Thurgauer Grundbuchämtern und Notariaten auftauchen, an den Vorstand wenden.

Der VTGNV-Vorstand organisiert jedes Jahr zirka vier Anlässe: nebst der Hauptversammlung werden noch sportliche und/oder gesellige Anlässe (z.B. Grillplausch, Bowling, etc.) durchgeführt.
(Jahresprogramm siehe unten)

Der VTGNV besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.
Weiter unten seht ihr die Beitrittserklärungen für Aktiv- und Passivmitglieder.

Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder beträgt Fr. 35.00, derjenige für
Passivmitglieder: Fr. 17.50.

Verbandsaktivitäten 2023

Liebe Verbandsmitglieder des VTGNV

Mit Freude präsentieren wir Euch die neuen Verbandsaktivitäten des VTGNV für das Jahr 2023.

Wir hoffen, dass wir für jeden Geschmack etwas Passendes gefunden haben und bitten Euch, die Daten bereits jetzt in Eurer Agenda zu reservieren.

Die Einladungen werden wir Euch jeweils ein paar Wochen vor dem Anlass zustellen.

Der Vorstand freut sich auf ein paar gesellige Anlässe mit Euch.

Freitag, 24. Februar 2023
nach Feierabend

Winteressen
(Chäs-Fondue, Raclette,
Tischgrill und Chinoise)



Donnerstag, 11. Mai 2023
Nachmittag / Abend

Hauptversammlung VTGNV



Freitag, 23. Juni 2023
nach Feierabend

Grill-Event



Freitag, 27. Oktober 2023
nach Feierabend

Bischofszeller Nachtwächterrundgang
Abendessen



mit

Beitrittserklärung

Hiermit trete ich dem Verband der Thurgauer Grundbuch- und Notariatsverwaltung (VTGNV) bei als:

Aktivmitglied (Mitgliederbeitrag: Fr. 35.--)

Name:

Vorname:

Geb.Datum:

Amt:

E-Mail:

Bemerkungen:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich:

- ein Exemplar der Statuen des Verbandes der Thurgauer Grundbuch- und Notariatsverwaltung (VTGNV) erhalten zu haben und damit einverstanden zu sein
- mich der jährlichen Entrichtung des Mitgliederbeitrages zu verpflichten

Ort, Datum

Unterschrift

.....

.....

**Die Beitrittserklärung bitte ausgefüllt und unterzeichnet einsenden an:
Grundbuchamt Frauenfeld, zH. Stefan Dönni / VTGNV, Langfeldstrasse 53a,
8510 Frauenfeld**

Beitrittserklärung

Hiermit trete ich dem Verband der Thurgauer Grundbuch- und Notariatsverwaltung (VTGNV) bei als:

Passivmitglied (Mitgliederbeitrag: Fr. 17.50)

Name:

Vorname:

Geb.Datum:

Amt:

E-Mail:

Bemerkungen:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich:

- ein Exemplar der Statuen des Verbandes der Thurgauer Grundbuch- und Notariatsverwaltung (VTGNV) erhalten zu haben und damit einverstanden zu sein
- mich der jährlichen Entrichtung des Mitgliederbeitrages zu verpflichten

Ort, Datum

Unterschrift

.....

.....

**Die Beitrittserklärung bitte ausgefüllt und unterzeichnet einsenden an:
Grundbuchamt Frauenfeld, zH. Stefan Dönni / VTGNV, Langfeldstrasse 53a,
8510 Frauenfeld**

STATUTEN

für den

Verband der Thurgauer

VTGNV



Grundbuch-
und Notariatsverwaltung

Die Verfasser bitten die Leserinnen und Leser um Verständnis, dass sich diese Statuten vorwiegend der männlichen und nicht der geschlechtsneutralen Sprache bedienen. Die Gleichberechtigung ist in unserem Verband natürlich trotzdem gewährleistet.

1. Name, Zweck und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen Verband der Thurgauer Grundbuch- und Notariatsverwaltung (VTGNV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB (nachstehend Verband genannt) mit folgendem Zweck:

- a) Die Interessen der Mitglieder zu vertreten und die Kollegialität unter ihnen zu pflegen und zu fördern;
- b) Die Stellungnahme zu gesetzgebenden oder administrativen Erlassen sowie zu Erlassen der Aufsichtsbehörde;
- c) Die Förderung der beruflichen Weiterbildung und die Unterstützung des Inspektorates bei der Vorbereitung von Weiterbildungsanlässen.

Der Verbandssitz befindet sich jeweils beim Präsidium.

2. Mitgliedschaft

Artikel 2

Der Verband setzt sich aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen. Aktiv- und Passivmitglieder haben zuhanden des Vorstands ein schriftliches Aufnahmegesuch zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Artikel 3

Aktivmitglieder können sein:
Alle Mitarbeiter der Thurgauer Grundbuch- und Notariatsverwaltung.
Lernende und Praktikanten können nicht Mitglied sein.

Artikel 4

Passivmitglieder können sein:

Alle ehemaligen Mitarbeiter der Thurgauer Grundbuch- und Notariatsverwaltung.

Der Inspektor, der Inspektor-Stellvertreter sowie die Mitarbeiter des Inspektorates können Passivmitglied werden, sofern sie dem Verband nicht als Aktivmitglied angehören.

Lernende und Praktikanten können nicht Passivmitglied sein.

Passivmitglieder können an allen Versammlungen und Verbandsanlässen teilnehmen, jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 5

Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern verliehen werden, die sich um den Verband in besonderer Weise verdient gemacht haben, und gilt grundsätzlich auf Lebenszeit.

Ehrenmitglieder können an allen Versammlungen und Verbandsanlässen teilnehmen. Das Stimm- und Wahlrecht steht ihnen nur zu, sofern sie nach Artikel 3 als Aktivmitglied gelten.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Artikel 6

Die Mitgliedschaft für Aktiv- und Passivmitglieder erlischt nach:

- a) Beendigung des Anstellungsverhältnisses bei der Thurgauer Grundbuch- und Notariatsverwaltung
- b) schriftlicher Austrittserklärung;
- c) Tod des Mitgliedes;
- d) Ausschluss.

Für Passiv- und Ehrenmitglieder gelten nur die Buchstaben b bis d.

Ein Austritt aus dem Verband ist grundsätzlich jederzeit möglich.

Die schriftliche Austrittserklärung ist spätestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung dem Vorstand einzureichen.

Für das angebrochene Verbandsjahr ist in jedem Fall der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Artikel 7

Mitglieder, die den Interessen des Verbandes schaden, können durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, ebenso Mitglieder, die trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig bleiben. Den ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Rekursrecht an die nächste Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist schriftlich zu begründen und dem Vorstand innert 30 Tagen, von der Mitteilung über den Ausschluss an gerechnet, einzureichen.

Haftung

Artikel 8

Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen. Haftbar ist ausschliesslich das Verbandsvermögen.

3. Organe und Zuständigkeiten

Artikel 9

Die Organe des Verbandes der Thurgauer Grundbuch- und Notariatsverwaltung (VTGNV) sind:

1. die Vereinsversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung

Artikel 10

Die Vereinsversammlung ist zuständig für:

1. die Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
2. die Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums
3. die Abnahme der Jahresrechnung
4. die Wahl des Präsidiums, des weiteren Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
5. die Festlegung des Jahresbeitrages

6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. die Genehmigung von Statutenänderungen
8. alle übrigen Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten dem Vorstand übertragen sind.

Artikel 11

Der Verband versammelt sich alljährlich einmal zur ordentlichen Vereinsversammlung.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich (auch per E-Mail) unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Der Vorstand kann zur Vereinsversammlung Vertreter der kantonalen Aufsichtsbehörde, des Departementes oder des Regierungsrates sowie weitere Gäste einladen.

Traktandierungsanträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Artikel 12

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand

Artikel 13

Die Leitung des Verbandes wird einem Vorstand von mindestens 3 und maximal 7 Personen übertragen.

Das Präsidium leitet die Vereinsversammlung und die Vorstandssitzungen. Es vertritt den Verband nach aussen und führt die Aufsicht über die gesamte Verbandstätigkeit.

Der Präsident wird durch den Vizepräsidenten vertreten. Bei einem Co-Präsidium vertritt sich dieses untereinander.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Aktuar führt Protokoll über die Vereinsversammlung und über Vorstandssitzungen.

Der Kassier besorgt die Rechnungsführung.
Die übrigen Vorstandsmitglieder betreuen die ihnen zugeteilten Aufgabenbereiche oder unterstützen die anderen Vorstandsmitglieder bei der Erledigung ihrer Aufgaben.

Artikel 14

Der Präsident bzw. das Co-Präsidium sowie der übrige Vorstand werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 15

Dem Vorstand obliegt die Verbandsvertretung sowie die Führung der laufenden Geschäfte. Der Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv zu zweien rechtsgültig für den Verband.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Statuten. Er hat die Interessen des Verbandes zu wahren, die Geschäfte und Anlässe vorzubereiten, die Verbandsbeschlüsse zu vollziehen und den Vereinshaushalt zu führen.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen, und frei über deren Zusammensetzung bestimmen.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig.

Zu gültigen Beschlüssen im Vorstand ist die Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Darüber hinaus gilt Artikel 12 analog.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, kann aber jährlich ein gemeinsames Essen zulasten der Verbandskasse geniessen.

Artikel 16

Für die Organisation und Finanzierung von Versammlungen und Anlässen im Rahmen des Verbandszweckes, ist der Vorstand ermächtigt, in eigener Kompetenz über das ganze Verbandsvermögen zu verfügen.

Artikel 17

Der Vorstand hat dem Verband jährlich über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten. An der Generalversammlung hat er die Jahresrechnung vorzulegen.

Die Revisionsstelle

Artikel 18

Zur Abnahme der Jahresrechnung wird eine Revisionsstelle bestellt, mit der Aufgabe, die Buchhaltung des Kassiers eingehend zu prüfen und dem Verband an der Vereinsversammlung hierüber Bericht und Antrag zu stellen.

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Nichtvorstandsmitglieder (Rechnungsrevisoren), welche von der Vereinsversammlung gewählt werden.

Die Wahl der Rechnungsrevisoren erfolgt alle 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

4. Finanzen

Artikel 19

Das Verbands- und Rechnungsjahr beginnt mit dem Tag der Vereinsversammlung und endet am Tag vor der nächsten Vereinsversammlung

Artikel 20

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) allfälligen ausserordentlichen Beiträgen
- c) Vermögenserträgen
- d) Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge sind einmal pro Kalenderjahr zu bezahlen.

Aktivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils durch die Generalversammlung für das laufende Jahr festgesetzt wird.

Passivmitglieder bezahlen die Hälfte des Aktivmitgliederbeitrages. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5. Statutenrevision und Auflösung des Verbandes

Artikel 21

Anträge von Mitgliedern auf Statutenrevision sind den Stimmberechtigten durch den Vorstand wenigstens 7 Tage vor der Generalversammlung zu unterbreiten.

Über Statutenänderungen kann bei einer Totalrevision gesamthaft abgestimmt werden. Bei einer Teilrevision wird artikelweise abgestimmt. Statutenänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 22

Zur Auflösung des Verbandes ist 2/3 Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder notwendig.

Die den Verband auflösende Vereinsversammlung beschliesst über die Verwendung des allfällig vorhandenen Verbandsvermögens.

6. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Artikel 23

Soweit nichts anderes vereinbart, finden die Bestimmungen der Art. 60 ff ZGB ergänzend Anwendung.

Artikel 24

Der Verband der Thurgauer Grundbuch- und Notariatsverwaltung (VTGNV) ist infolge Auflösung des Verbandes des Thurgauer Grundbuch- und Notariatspersonals (VTGNP) und des Thurgauer Grundbuchverwalter- und Notarenverbandes (TGNV) entstanden.

Artikel 25

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 06.10.2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Weinfelden, 06.10.2016

Verband der Thurgauer Grundbuch-
und Notariatsverwaltung

Der Präsident

Die Aktuarin:

sig. Michael Lerch

sig. Yvonne Oberhänsli